

Von: Thomas Kriesel [mailto:t.kriesel@bitkom.org]  
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 17:02  
An: Möhlenbrock Dr., Rolf (IV)  
Cc: Referat IVA2  
Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

anbei erhalten Sie mit der Bitte um Berücksichtigung eine Anmerkung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das uns von einem unserer Mitglieder übersandt wurde. Wir hätten gern eine sorgfältig ausgearbeitete Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf eingereicht. Angesichts der viel zu kurzen Frist von lediglich 2 Werktagen war uns dies aber leider nicht möglich. Wir benötigen mindestens 10 Tage, um uns angemessen fundiert mit einem Gesetzentwurf auseinandersetzen zu können. Da uns eine sorgfältige Ausarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme nicht möglich war, müssen wir auch der Veröffentlichung der Anmerkung widersprechen.

Anmerkung:

„Steuergestaltungen“

Der Gesetzeswortlaut spricht generell von „Steuergestaltungen“, in der englischen Originalfassung der zugrunde liegenden Richtlinie wird von „arrangements“ gesprochen. Der geplante Gesetzeswortlaut suggeriert damit einen zwingenden steuerlichen Kontext, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Eine Relativierung erfolgt erst in der Gesetzesbegründung. Dort wird unter § 138d Abs. 1 ausgeführt, dass der Begriff „Steuergestaltung“ (...) weit zu verstehen sei.

Unseres Erachtens sollte der Anwendungsbereich eines Gesetzes auch für einen Nutzer nachvollziehbar sein, der nicht die genaue Gesetzesbegründung kennt. Das Gesetz subsumiert letztlich jeden „Schaffensprozess“ unter eine Steuergestaltung, bei welchem „durch den Nutzer oder für den Nutzer eine bestimmte Struktur, ein bestimmter Prozess oder eine bestimmte Situation (...) herbeigeführt oder verändert wird und diese Struktur (...) oder diese Situation dadurch eine steuerrechtliche Bedeutung bekommt, die ansonsten nicht eintreten würde.“ Diese weite Auslegung führt auch zu weit höheren Kosten sowie administrativem Aufwand als vom Gesetzgeber vermutet.

Administrativer Aufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (im Referentenentwurf zu Präambel E.2, vgl. Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil VI. 4.1) kann nicht mit dem für Bürgerinnen und Bürger verglichen werden. Wir widersprechen der Einschätzung, dass die Unternehmen als Nutzer nur mit geringfügigem Aufwand belastet sein würden.

Obwohl die Mitteilungspflicht in rechtlicher Hinsicht „vorrangig den Intermediär“ trifft, wird in der Praxis in einer erheblichen Anzahl von Fällen Aufwand durch Meldepflichtigen unmittelbar beim Nutzer entstehen. Grundsätzlich sind auch Nutzer in die lückenlose Meldepflicht einbezogen, so dass immer auch aufwändige interne Kontrollsysteme zu implementieren sind, um unter Tax Compliance-Gesichtspunkten den notwendigen Überblick zu behalten und meldepflichtige Sachverhalte erkennen zu können.

Zudem existieren bei vielen Unternehmen Steuerabteilungen, die in erheblichem Umfang grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen inhouse betreuen und begleiten. Somit ist u.E. nicht zwingend auf Seiten der Nutzer mit weniger meldepflichtigen Fällen als bei Intermediären zu rechnen. Der Aufwand in der Industrie wird hoch sein.

Sofern sowohl Steuerabteilungen inhouse als auch Intermediäre an Steuergestaltungen mitwirken, ergibt sich zwangsläufig ein Abgrenzungsproblem. Selbst wenn der Meldepflichtige eindeutig definiert wird, ist trotzdem in der Praxis ein fortwährender Abstimmungsprozess zwischen Steuerabteilungen und Intermediären durchzuführen. Zudem gehen wir davon aus, dass Steuerpflichtige zur Reduzierung des Abstimmungsaufwands und zur Schaffung von mehr Transparenz Vereinbarungen mit Intermediären treffen werden, wonach Intermediäre weitestgehend von den Meldepflichten entbunden werden. Die Folge hieraus wäre allerdings wiederum, dass entgegen der Annahmen des Gesetzgebers weiterer administrativer Aufwand auf Unternehmen zukommen wird.

#### Doppelte Meldepflichten

Mit den neu eingefügten § 138k „Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung“ entsteht zusätzlicher Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zum unmittelbaren Mehrwert für die Finanzverwaltung steht. Aufgrund der umfangreichen Angaben bei den Einzelmeldungen (§ 138d ff.) sollten dem Finanzamt bereits ausreichende Informationen vorliegen. Eine weitere Erfassung im Rahmen der Erstellung von Steuererklärungen stellt in erster Linie Mehraufwand für Unternehmen dar. Solche Mehrfachmeldungen sind grundsätzlich schon zur Vermeidung übermäßiger Bürokratiepflichten abzulehnen.

#### IT-Tool

Die hohe Komplexität der Meldepflichten nicht zuletzt auch wegen der Verknüpfung eines Sachverhalts mit mehreren Meldevorgängen macht es u.E. nahezu unvermeidbar, IT-gestützte Prozesse zu implementieren. Die Kosten für Implementierung, laufenden Betrieb und Wartung sind nicht zu vernachlässigen. Die Gesetzesbegründung geht auf dieses Thema leider nicht näher ein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kriesel

Bereichsleiter Steuern, Unternehmensrecht & -finanzierung

T +49 30 27576-146 | M +49 175 58488-25